Sitzungsvorlage 2021/250

Stadt Ravensburg

Verfasser:
Umweltamt, Blanka Rundel

Stand: 07.09.2021

Az.

Beteiligung:
Amt für Kommunikation, Politik und Gesellschaft
Rechtsamt

Gemeinderat	27.09.2021	öffentlich

Satzung der Stadt Ravensburg über den Schutz und die Förderung von Bäumen (Baumschutzsatzung)
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß Anlagen Nr. 3 und 4 beschieden.

2. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 23 Abs. 6 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz die Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage als "Satzung der Stadt Ravensburg über den Schutz und die Förderung von Bäumen (Baumschutzsatzung)".

3. Die Satzung ist öffentlich bekanntzumachen.

Sachverhalt:

Die Bedeutung des Klimaschutzes und der Erhalt der Biodiversität sind in der anhaltenden öffentlichen Diskussion noch verstärkt worden. Hinzu kommt die zunehmende Aufheizung der besiedelten Bereiche durch die wachsende Siedlungstätigkeit an den Rändern sowie die an sich gewünschte weil den Flächenverbrauch reduzierende Innenverdichtung. Bäume sind das wirksamste Mittel um der Aufheizung der Siedlungskörper entgegenzuwirken und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Im Jahr 2018 wurde eine Arbeitsgruppe Baumschutz unter Leitung von Hr. Bürgermeister Bastin gebildet. Sie wurde mit 8 Stadträt/Innen und 8 Stell-vertreter/Innen und mit Vertretern aus des Verwaltung (Bauordnungsamt, Rechtsamt, Stadtplanungsamt, Tiefbauamt und Ortschaften) besetzt. Auf Grundlage der Ergebnisse aus dieser Arbeitsgruppe wurde am 23.09.2019 der Entwurf der "Satzung der Stadt Ravensburg über den Schutz von Landschaftsbestandteilen (Baumschutzsatzung)" für Ravensburg beschlossen. Wesentliche Inhalte orientieren sich an der Stuttgarter Baumschutzsatzung vom 5.12.2013.

Änderungen aufgrund eingegangener Stellungnahmen im Satzungsentwurf

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wurden vom 7.10.2019 bis zum 13.11.2019 angehört. Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägungsvorschläge befinden sich in der Abwägungstabelle in Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage. Aus der Öffentlichkeit ging analog Anlage 4 eine Stellungnahme ein. Die Änderungen sind in der beiliegenden Synopse (Anlage 2) gelb markiert:

§ 1 Schutzzweck und Geltungsbereich
Die Anregung des Bau- und Umweltamtes (Landratsamt Ravensburg) wird als dritter Spiegelstrich ergänzt:

> *"- der Aufheizung des Siedlungskörpers entgegenwirken"*

§ 2 Schutzgegenstand
In Absatz 3 werden Punkt 1 und 3 aufgrund der Stellungnahmen der Wasserbehörde und des Forstamtes geändert bzw. ergänzt (vgl. Anlage 3):

> *"1. Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem § 28 BNatSchG (Naturdenkmale) sowie nach dem § 29 Abs. 1. u. 2 Wassergesetz in Verbindung mit § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz im Gewässerrandstreifen geschützt sind,*
> *3. Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg"*

In Absatz 3 Punkt 4 wurde aufgrund der Hinweise der Deutschen Bahn AG die Rechtslage nochmals geprüft. Auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) wurde darauf der sicherheitsrelevante Bereich, das heißt die Gleisanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von der Satzung ausgenommen:

> *"4. Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittszonen von 6 m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage."*

Aufgrund der Stellungnahme Deutschen Bahn AG wurde das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart unter Bezugnahme auf Anlage 1 insbesondere hinsichtlich des oben genannten Passus in §2 Absatz 3 Punkt 4 beteiligt. Mit Schreiben vom 31.8.2021 teilt das Eisenbahnbundesamt mit, dass von dort keine Bedenken bestehen.

Redaktionelle Ergänzungen im Satzungsentwurf

Redaktionelle Ergänzungen sind der beiliegenden Synopse (Anlage 2) grün markiert.

Überschrift

Ergänzung "*und die Förderung von Bäumen*": Gemäß § 8 Abs. 3 gilt, dass Ersatzzahlungen zweckgebunden zu verwenden sind. Neben städtischen Pflanzungs- und Erhaltungsmaßnahmen können diese auch verwendet werden für Bäume, "die vom Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können." Die Satzung ermöglicht also, dass private Baumeigentümer in begründeten Fällen bei Baumpflege- und Baumerhaltungsmaßnahmen finanziell unterstützt werden können. Außerdem berät das Umweltamt die Antragsteller in Form einer Erstberatung. Dies wurde in § 4 Abs. 2 ergänzt (siehe unten).

§ 2 Schutzgegenstand
Der Schutz mehrstämmiger Gehölze bleibt unverändert. Ergänzend wurde eine ausschließlich erläuternde Klarstellung in § 2 Abs. 1 aufgenommen: *"Ein mehrstämmiges Gehölz liegt dann vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn mehrere Stämme unter einem Meter Höhe zusammengewachsen sind."*

Der Tippfehler zum Geltungsbereich wurde korrigiert. Die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne sind in *§ 30 BauGB* beschrieben.

§3 Verbotene Handlungen
Es wurden ausschließlich klarstellende Erläuterungen in § 3 Abs. 2 aufgenommen:
"Beeinträchtigungen und Schädigungen sind insbesondere folgende Maßnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich der geschützten Bäume:
1. Kappen oder Rückschnitt von Bäumen *ohne Beachtung baumbiologischer Belange,*
[…..]
9. Ausbringen von Auftausalzen und mit Auftausalzen belastetem *Schnee innerhalb des unbefestigten oder bewachsenen Wurzelbereichs, auf unbefestigten Baumscheiben und auf Pflasterflächen mit hohem wasserdurchlässigen Fugenanteil."*

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen
In Abs. 2 wurde das Recht der Baumeigentümer auf eine fachliche Erstberatung aufgenommen. Diese kann durch den seit 15.2.2020 der Abteilung Grünflächen und Ökologie im Umweltamt zugeordneten ausgebildeten Baumspezialist im Rahmen seiner 50%-Stelle gewährleistet werden: *" Bei Schutz und Pflegemaßnahmen steht die Stadt Ravensburg zur fachlichen Erstberatung zur Verfügung."*

§ 6 Antragstellung / Verfahren
Die im bisherigen Satzungsentwurf enthaltene "Anlage 1 Inhalt des Antrages nach § 6 (1) Baumschutzsatzung (BSchS)" entfällt zukünftig. Dafür wurde in Absatz 1 aufgenommen *"Die Stadt kann hierfür ein Formular vorgeben und zur Beurteilung notwendige Unterlagen verlangen."* Damit kann individuell auf die Situation und den Antragsteller eingegangen sowie Formulare flexibel gestaltet und stets aktuell angepasst werden.

Bekanntmachung und Rechtskraft

Gemäß §13 tritt die Satzung ein Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese erfolgt ausschließlich auf der homepage der Stadt Ravensburg.

Kosten und Finanzierung:

In der Abteilung Grünflächen und Ökologie, Umweltamt, wurde zur Bearbeitung der Anträge auf Befreiung von der Baumschutzsatzung im Februar 2020 eine Teilzeitstelle mit 50% durch einen Baumspezialist (Bachelor of Science Arboristik) besetzt. Bis 28. Februar 2021 wurden 108 Anträge für 164 Bäume bearbeitet (ein Antrag kann für mehrere Bäume gestellt werden). Davon wurden 71 genehmigt, 21 abgelehnt und 16 zurückgezogen. Im Umweltamt entsteht hinsichtlich der Baumschutzsatzung kein weiterer Personalbedarf und somit keine weiteren Kosten.

Im Bauordnungsamt wird ein zusätzlicher Personalbedarf entstehen. Der genaue Umfang kann erst genau ermittelt werden, wenn erkennbar ist was mit Hinweisen und Beratungen durch das Umweltamt mit den Grundstückseigentümern einvernehmlich umgesetzt werden kann bzw. wie oft die Baumschutzsatzung bzw. Regelungen aus den Bebauungsplänen durch Anordnungen des Bauordnungsamtes rechtlich durchgesetzt werden müssen. Eine Verifizierung des Personalbedarfes soll nach ca. einem Jahr Beratungstätigkeit durch das Umweltamt erfolgen.

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf der "Satzung der Stadt Ravensburg über den Schutz und die Förderung von Bäumen (Baumschutzsatzung)", Stand 23.8.2021

Anlage 2: Synopse zur Änderung der "Satzung der Stadt Ravensburg über den Schutz und die Förderung von Bäumen (Baumschutzsatzung)", Stand 7.9.2021

Anlage 3: Abwägungstabelle, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stand 23.8.2021, Umweltamt Abteilung Grünflächen und Ökologie

Anlage 4: Abwägungstabelle Stellungnahmen Öffentlichkeit, Stand 23.8.2021, Umweltamt Abteilung Grünflächen und Ökologie